

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

_____, am _____

An die Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN

gemäß §15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ NÖ Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a **Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen**, wenn hierdurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder, Spielplatzbedarf, Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Barrierefreiheit, Belichtung, Trockenheit, Schallschutz oder Wärmeschutz betroffen werden könnten.
- b **Einfriedungen**, die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet sind, innerhalb eines Abstandes von 7m von der vorderen Grundstücksgrenze (Straßenfluchtlinie)
- c **Abänderung oder ersatzlose Auffassung von Pflichtstellplätzen**
- d **Ableitung/Versickerung** von Niederschlagswässern
- e Regelmäßige Verwendung eines **Grundstückes** oder -teils **im Bauland als Stellplatz** für KFZ oder Anhänger
- f Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle
- g nachträgliche **Konditionierung/Änderung der Konditionierung** in bestehenden Gebäuden

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a **Aufstellung von begehbaren Folientunnels**
- b temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit überbauter Fläche < 50m², mobile Geflügelställe
- c **Herstellung/Veränderung von Grundstücksein- und Ausfahrten** im Bauland
- d nachträgliche Herstellung einer **Wärmedämmung**
- e **Photovoltaikanlagen** Engpassleistung > 50kW im Grünland

3. Vorhaben in Schutzzonen sowie in Gebieten mit diesbezüglicher Bausperre:

- a **Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen**
- b jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§56)
 - Aufstellung/Tausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und deren Anbringung an Bauwerken, TV-Satellitenantennen, Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern
 - Aufstellung von Pergolen straßenseitig und seitlicher Bauwich
- c **Änderung im Bereich Fassadengestaltung und Dächer** (Fenstertausch, Farbgebung, ...)

auf dem Grundstück Nr. _____, Einlagezahl: _____, Katastralgemeinde Biedermannsdorf, KG Nr. 16103

mit der Anschrift: _____

mit den Grundstückseigentümern: _____

Unterschrift des/der Antragstellers/In

BAUEINREICHUNG–BAUDURCHFÜHRUNG-FERTIGSTELLUNG

1) Antragsbeilagen

Die erforderlichen Antragsbeilagen sind im §18 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

2) Umfang und Inhalte der Einreichunterlagen

Die notwendigen Inhalte und Angaben für den Einreichplan, für die Baubeschreibung und für den Energieausweis sind im §19 NÖ Bauordnung 2014 angeführt

3) Beauftragte Fachleute und Bauführer gemäß §25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauwerber hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hierzu gewerbe-rechtlich (z.B. Baumeister), oder als Ziviltechniker (z.B. Architekt, Statiker, ...), befugt sind, außer der Bauwerber oder einer seiner Dienstnehmer besitzt selbst diese Befugnis.

4) Bauführer

Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 sind durch einen Bauführer zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt, Abs. 1, sinngemäß. Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.

Spätestens, wenn der Bauwerber der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis anzuschließen. Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie die mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung, etc.) auszufolgen.

5) Baudurchführung und Baubeginn gem. §26 NÖ BO 2014:

Mit der Baudurchführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft muss mit der tatsächlichen Bauausführung begonnen werden, sonst erlischt die Baubewilligung.

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

6) Bauführerwechsel

Endet die Funktion des Bauführers vorzeitig, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist an die Baubehörde zu übermitteln. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

7) Fertigstellung

Ab tatsächlichem Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist vom Bauwerber der Baubehörde, inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid, schriftlich zu melden.

8) Meldung

Spätestens mit der Fertigstellungsmeldung sind der Baubehörde auch die hergestellten Kanalanschlüsse (Schmutzwässer und/oder Regenwässer) bekanntzugeben, sowie die angeschlossenen Geschoße: z.B. Keller (Waschmaschine, Waschbecken, WC, Dusche) Erdgeschoß, Obergeschoß.

9) Benützung

Die Benützung des Objektes ist erst ab Vorliegen der vollständigen Fertigstellungsmeldung gestattet.